

### Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der GÖRLITZ Austria GmbH für Projekte und Dienstleistungen

Stand: 24.08.2007 HRA

#### 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Liefer-Bedingungen gelten für kundenspezifische Produkte und Dienstleistungen der GÖRLITZ Austria GmbH, die im Rahmen eines Projektes geliefert und geleistet werden. Für Hardwareprodukte und Standardsoftware der GÖRLITZ Austria GmbH (nachfolgend GÖRLITZ genannt) gelten jeweils gesonderte Bestimmungen.

#### 2 Vertragsgegenstand

2.1 Einzelheiten des Vertragsverhältnisses (wie z. B. Leistungsumfang, Zeitplan, Vergütung) werden gesondert in schriftlichen Einzelaufträgen und den darin enthaltenen Leistungsbeschreibungen nebst Konzepten und Pflichtenheften geregelt. Die oben genannten Dokumente gehen diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen im Zweifel vor. Sie werden ggfs. fortlaufend weiter geschrieben und jeweils zum Zeichen des Einverständnisses vom Auftraggeber schriftlich genehmigt und als Anlagen dem ursprünglichen Einzelauftrag beigelegt. Alle Anlagen werden wesentlicher Vertragsbestandteil.

2.2 GÖRLITZ erbringt die Arbeitsergebnisse auf der Grundlage dieser Dokumente und unter Nutzung des Standes der Technik.

#### 3 Mitwirkungspflicht

3.1 GÖRLITZ berät und unterstützt den Auftraggeber kontinuierlich hinsichtlich der Ermittlung der für die Arbeitsergebnisse wesentlichen Informationen.

3.2 Erkennt GÖRLITZ, dass die vom Auftraggeber gestellten Anforderungen, Informationen oder Materialien fehlerhaft sind und/oder nicht in der vereinbarten Art und Weise genutzt werden können, so weist GÖRLITZ den Auftraggeber unverzüglich hierauf und auf eventuelle Auswirkungen auf das Leistungsgefüge hin. Der Auftraggeber und GÖRLITZ entscheiden sodann gemeinsam über das weitere Vorgehen und ändern die jeweiligen Leistungsbeschreibungen nebst Konzepten und Pflichtenheften.

3.3 Der Auftraggeber übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, GÖRLITZ während aller Phasen des Projektes mit den notwendigen Informationen und Materialien zu versorgen, die rechtzeitig und in Form, Qualität und Umfang dem Zweck entsprechend abzuliefern sind.

3.4 Der Auftraggeber hat GÖRLITZ die für die Projektdurchführung erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen wie z. B. Zugang zu Räumlichkeiten, IT-Umgebung, Telefon, usw. zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

3.5 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, fordert GÖRLITZ ihn schriftlich auf, dies innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. GÖRLITZ ist in jedem Fall berechtigt, den vereinbarten Zeit- und Kostenplan entsprechend dem Verzögerungszeitraum abzuändern. Auf diese Folge weist GÖRLITZ den Auftraggeber zu Beginn der Frist hin. Gleiches gilt bei Zeitverzögerungen aufgrund notwendiger Nachbearbeitung von Hard- und Software durch GÖRLITZ, die nicht von GÖRLITZ zu vertreten sind.

#### 4 Ansprechpartner

4.1 Der Auftraggeber und GÖRLITZ benennen jeweils einen Projektleiter für die Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen.

4.2 Der Auftraggeber und GÖRLITZ benennen darüber hinaus einen oder mehrere Ansprechpartner, der/die innerhalb seines/ihrer Tätigkeitsbereichs (z. B. Projektierung, Hardware, Software, Schnittstellen, etc.) für alle während des Projekts auftretenden Fragen sowie für die Erteilung aller geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungspflichten verantwortlich ist/sind.

#### 5 Subunternehmer

GÖRLITZ kann sich zur Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen eines oder mehrerer Subunternehmer bedienen.

## **6 Liefertermine**

Liefertermine und Lieferfristen sind zeitliche Orientierungshilfen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindliche Termine schriftlich vereinbart. Überschreitungen dieser Termine um bis zu 6 Wochen werden jedenfalls vom Auftraggeber als rechtzeitige Lieferung anerkannt.

## **7 Änderungsverlangen**

7.1 GÖRLITZ wird nach Möglichkeit Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung tragen. Die erbrachten Änderungen sind grundsätzlich zu vergüten, es sei denn, sie sind ihrem Umfang und ihrer Anzahl nach unerheblich. Als Änderung gilt jede gewünschte Abweichung von bereits genehmigten Leistungsbeschreibungen, Konzepten oder Pflichtenheften, sowie jede Erweiterung des Leistungsumfangs.

7.2 GÖRLITZ wird das Änderungsverlangen unverzüglich prüfen und dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot zur Anpassung des Vertrages, insbesondere der Vergütung und des Terminplans, zukommen lassen.

7.3 GÖRLITZ wird dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur schriftlichen Annahme des Angebots setzen. Widerspricht der Auftraggeber diesem nicht innerhalb der Frist, gilt das als Zustimmung zur Vertragsänderung.

## **8 Abnahme**

8.1 Die Abnahme der Arbeitsergebnisse setzt eine erfolgreich durchgeführte Funktionsprüfung durch GÖRLITZ voraus, deren Voraussetzungen (Berechtigung, Art, Dauer, Umfang) in der Leistungsbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft festgehalten werden (Abnahmespezifikation).

8.2 Die Funktionsprüfung durch den Auftraggeber ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Arbeitsergebnisse die in der Leistungsbeschreibung, nebst Konzepten und Pflichtenheften, aufgeführten Anforderungen erfüllen.

8.3 Diese Funktionsprüfung hat spätestens fünf Werktage, nachdem GÖRLITZ die Abnahmebereitschaft angezeigt hat, zu beginnen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

8.4 Der Auftraggeber führt während der Funktionsprüfung ein Testprotokoll, das jede Testmaßnahme und deren Ergebnis dokumentiert. Ein Duplikat des Testprotokolls ist GÖRLITZ bei Abschluss der Funktionsprüfung auszuhändigen.

8.5 Sind für Teilleistungen unterschiedliche Zeitpunkte für das Herbeiführen der Funktionsbereitschaft vereinbart, so beschränkt sich die Funktionsprüfung auf die jeweilige Teilleistung. Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird zusätzlich das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teile geprüft (Endabnahme).

8.6 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung erklärt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn seit Erklärung der Abnahmebereitschaft 20 Werktage vergangen sind und der Auftraggeber nicht mittels einer schriftlichen, detaillierten Mängelliste erhebliche Mängel gemeldet hat.

## **9 Zahlungsbedingungen**

9.1 GÖRLITZ erhält zur Abgeltung aller Arbeitsergebnisse sowie der Rechteeinräumung gemäß Ziffer 12 eine Vergütung gemäß Einzelauftrag. Alle Rechnungsbeträge und Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.2 Forderungen von GÖRLITZ sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht GÖRLITZ ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 810 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB österreichischen Nationalbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens durch GÖRLITZ bleibt unberührt.

9.3 Befindet sich der Auftraggeber im Verzug mit der Zahlung der Vergütung, so hat GÖRLITZ das Recht, Maßnahmen zu ergreifen, die die Nutzung der Arbeitsergebnisse so lange verhindern, wie der Auftraggeber seiner Leistungsverpflichtung nicht nachkommt. Das Recht von GÖRLITZ zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt. GÖRLITZ ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit zumutbar. Werden Teilleistungen von GÖRLITZ in Rechnung gestellt, so ist der Auftraggeber zu Teilzahlungen verpflichtet.

9.4 Eine Zurückbehaltung oder eine Aufrechnung gegen Forderungen von GÖRLITZ ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

## **10 Eigentumsvorbehalt**

10.1 Die gelieferten Produkte bleiben Eigentum von GÖRLITZ bis zur gänzlichen Bezahlung aller aus der bestehenden Geschäftsverbindung noch offenen Forderungen.

10.2 Werden die gelieferten Produkte vom Auftraggeber mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Auftraggeber, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung an GÖRLITZ ab. GÖRLITZ nimmt die Abtretung an.

10.3 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um 10 Prozent, ist GÖRLITZ auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von GÖRLITZ verpflichtet.

## **11 Gewährleistung**

11.1 GÖRLITZ gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse bei vertragsgemäßer Nutzung nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Werts oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

11.2 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm herzustellen. Eine Gewährleistung wird daher insoweit nicht übernommen, als Fehler sich nicht oder nur unwesentlich auf die bestimmungsgemäße Benutzbarkeit der Arbeitsergebnisse auswirken.

11.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Übergabe vereinbarter Hardware bzw. der Abnahme vereinbarter Softwareleistungen an den Auftraggeber.

11.4 Der Auftraggeber muss offensichtliche Mängel an gelieferter Hardware unbeschadet der Regelung des § 377 HGB innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Produkte mit einer schriftlichen, detaillierten Mängelliste anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Mangelhaftungsanspruchs ausgeschlossen.

11.5 Andere Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung festgehalten wurden, meldet der Auftraggeber mit einer schriftlichen, detaillierten Mängelliste binnen 14 Tagen nach Entdeckung. Anderenfalls ist die Geltendmachung ausgeschlossen.

11.6 GÖRLITZ beseitigt die Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist mit einer ordnungsgemäßen Mängelliste angezeigt werden, unverzüglich bzw. in einem der Bedeutung der Mängel entsprechenden Zeitrahmen auf eigene Kosten.

11.7 Eine Beseitigung von Mängeln kann auch im Rahmen von Update Releases durchgeführt werden, wobei der Lizenznehmer verpflichtet ist, entsprechende Service-Patches bei GÖRLITZ oder bei einer von GÖRLITZ angegebenen Stelle zur Fehlerbeseitigung herunter zu laden. Eventuell anfallende Installations- und Kommunikationskosten hat der Lizenznehmer selbst zu tragen.

11.8 Der Auftraggeber stellt GÖRLITZ auf Anforderung Unterlagen und Informationen, die GÖRLITZ zur Beurteilung und Beseitigung eines Mangels benötigt, in zumutbarem Umfang zur Verfügung. GÖRLITZ ist berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren eine angemessene Zwischenlösung zur Verfügung zu stellen.

11.9 Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, kann GÖRLITZ eine Erstattung seines Aufwands nach seinen üblichen Tagessätzen verlangen.

11.10 Die Gewährleistung entfällt,  
- soweit der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse unsachgemäß benutzt, selbst abändert oder abändern lässt,  
- sofern der Mangel auf eine unterlassene oder fehlerhaft ausgeführte Mitwirkungspflicht des Auftraggebers zurückzuführen ist,  
es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Eingriff zw. die Verletzung der Mitwirkungspflicht für den Mangel nicht ursächlich war.

## 12 Haftung

12.1 GÖRLITZ haftet für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen. Haftung aufgrund leichter Fahrlässigkeit wird jedenfalls ausgeschlossen.

12.2 Eine Haftung für mittelbare Schäden, wie z. B. entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden sowie für Schäden, deren Entstehung bei Vertragsschluss typischerweise nicht vorhersehbar war, ist - außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

12.3 GÖRLITZ haftet für Verzugsschäden höchstens in Höhe von 5% des jeweiligen Einzelauftragswertes der verzögerten Leistung. Darüber hinausgehende Verzugsschadensersatzansprüche bestehen nur bei Vorsatz, grob fahrlässigem Handeln oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von GÖRLITZ.

12.4 Im Falle eines von GÖRLITZ zu vertretenden Verlustes von Daten oder Programmen haftet GÖRLITZ nur in Höhe des Wiederherstellungsaufwandes, der entsteht, wenn der Auftraggeber regelmäßige Datensicherung durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

12.5 GÖRLITZ prüft seine Software regelmäßig auf virtuelle Angriffe durch Dritte, insbesondere auf Viren, Würmer oder Troja-

nische Pferde. Es ist dem Auftraggeber bewusst, dass virtuelle Angriffe Dritter mit großer Wahrscheinlichkeit, technisch jedoch nicht vollumfänglich verhindert werden können. GÖRLITZ haftet daher nicht für Störung durch virtuelle Angriffe Dritter jeder Art, die auf den Systemen von GÖRLITZ und von dem Auftraggeber auftreten sollten. Ziffer 11 Absatz 1 dieses Vertrages gilt entsprechend.

12.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechend dem Stand der Technik für den Schutz seiner Systeme vor virtuellen Angriffen durch Dritte, insbesondere durch Viren, Würmer, Trojanische Pferde, etc., Sorge zu tragen.

12.7 Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 13 Nutzungsrechte

13.1 GÖRLITZ und die von ihr beauftragten Subunternehmen erhalten hiermit vom Auftraggeber und dessen Mitarbeitern an den während des Projekts und im Zusammenhang mit dem Projekt von ihnen gemachten Vorschlägen, Erfindungen und Verbesserungen ein nicht ausschließliches, unbeschränktes, kostenloses und unwiderrufliches Nutzungsrecht, welches auch die Herstellung und den Vertrieb entsprechender Produkte einschließt. Dasselbe gilt im gleichen Maße für Ideen, Konzeptionen, Know-How und Techniken.

13.2 Für speziell für den Auftraggeber entwickelte Software räumt GÖRLITZ dem Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares, nicht exklusives Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein. Alle weitergehenden Rechte zur Verwertung und Nutzung der Ergebnisse bleiben GÖRLITZ vorbehalten. Die Rechteeinräumung erfolgt zeitlich und örtlich unbeschränkt, sofern im Einzelvertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Inhaltlich richtet sich die Rechteeinräumung nach dem jeweiligen Vertragszweck. Die Rechteeinräumung erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Die Einräumung einfacher oder ausschließlicher Nutzungsrechte an Dritte (auch Tochter-, Schwester- und verbundene Unternehmen), sowohl national als auch international, hinsichtlich einzelner oder sämtlicher eingeräumten Rechte oder deren Übertragung ist nur mit Zustimmung von GÖRLITZ zulässig.

13.3 Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse bedürfen der Zustimmung durch GÖRLITZ, es sei denn, sie erfolgen zur Aktualisierung.

## 14 Freiheit von Rechten Dritter

14.1 GÖRLITZ gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, und auch sonst seiner Kenntnis nach keine Rechte bestehen, die die Nutzung durch den Auftraggeber einschränken oder ausschließen.

14.2 Sofern der Auftraggeber Schutzrechte Dritter betreffende Materialien für die Durchführung des Vertrages zur Verfügung stellt, gewährleistet er, dass diese nach seiner Kenntnis frei von Rechten Dritter sind oder ein hinreichendes Nutzungsrecht besteht.

14.3 GÖRLITZ und der Auftraggeber stellen sich gegenseitig von sämtlichen Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit den von ihnen eingebrachten Schutzrechten oder sonstigen Rechten frei. Sie werden sich unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Falls eine Rechtsverletzung gemäß Ziffer 13.1. vorliegt, ist es GÖRLITZ gestattet, die Arbeitsergebnisse auf eigene Kosten so zu ändern, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt, insoweit dies dem Auftraggeber zuzumuten ist.

14.4 Der Auftraggeber übernimmt die durch die Verwertung der Arbeitsergebnisse ausgelösten gesetzlichen oder vertraglichen Verbindlichkeiten gegenüber Wahrnehmungsgesellschaften von Urheber- und/oder Leistungsschutzgesellschaften sowie weitere in diesem Zusammenhang entstehende Verbindlichkeiten.

17.5 Die Parteien vereinbaren, dass die Übermittlung durch Telefax und E-Mail dem Schriftformerfordernis entsprechen, sofern ihr Zugang nachgewiesen werden kann (z. B. Faxprotokoll, E-Mail Empfangsbestätigung).

## **15 Datenschutzrecht**

15.1 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der GÖRLITZ Unternehmensgruppe mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der Daten, die GÖRLITZ im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt geworden und die zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Der Auftraggeber ist auch damit einverstanden, dass GÖRLITZ die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke innerhalb der GÖRLITZ Unternehmensgruppe verwendet.

15.2 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass datenschutzrechtliche Aspekte des Einsatzes der Arbeitsergebnisse von GÖRLITZ nicht überprüft wurden und der Auftraggeber gehalten ist, die Einhaltung des Datenschutzrechts im konkreten Fall selbst - gegebenenfalls unter Einschaltung seiner Rechtsabteilung und der für ihn zuständigen Datenschutzbehörde - zu prüfen. GÖRLITZ weist den Auftraggeber hiermit ausdrücklich darauf hin, dass eine Rechtsberatung durch GÖRLITZ nicht erfolgen kann.

## **16 Geheimhaltung**

Der Auftraggeber und GÖRLITZ verpflichten sich, Informationen, die die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet hat, oder die nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis der jeweils anderen Vertragspartei erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiter zu geben oder zu werten. Der Auftraggeber und GÖRLITZ werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Informationen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unterlassen. Die Vertragsparteien werden den Abschluss derartiger Vereinbarungen auf Verlangen der jeweils anderen Vertragspartei nachweisen.

## **17 Sonstiges**

17.1 Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien, Österreich. GÖRLITZ ist berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.

17.3 Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene schriftliche Vertrag enthält sämtliche getroffenen Vereinbarungen; Nebenabreden bestehen nicht. Einkaufs- und Lieferbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen und des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses sowie die Kündigung des Vertrages.

17.4 Die Rechtsunwirksamkeit oder Nichtdurchführbarkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird einvernehmlich durch eine ihrer rechtlichen oder wirtschaftlichen Absicht am nächsten kommende Regelung ersetzt.